AUSFERTIGUNG

AMTSGERICHT MÜNCHEN
Geschäftsnummer:
213 C 9087/05

VBS / R. Ertl
Vorstand Versicherungen
eingegangen
19. Mai 2005

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Das Amtsgericht München erläßt durch Richter am Amtsgericht [redacted]

in dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt [redacted]
[redacted] Gz.: BK/go

gegen

ADAC Rechtschutz-Versicherungs-AG, vertr. durch den Vorstand Raimund Müller, Peter Ertl, Josef Halbig, Am Westpark 8, 81373 München

- Beklagte -

wegen Forderung

am 9.5.2005 ohne mündliche Verhandlung

folgendes

RSS
[redacted]
Eingangsdatum
19. MAI 2005
z. Fr. | Stellungn.
z. K. | Kopie

Geschäftsnummer:
213 C 9087/05

Endurteil gemäß § 495a ZPO

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Geschäftsnummer:
213 C 9087/05

Entscheidungsgründe:

Gem. § 495 a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klage ist unbegründet und zurückzuweisen.

Die Beklagte ist schon aus § 10 RVG nicht verpflichtet, den streitgegenständlichen Vorschuss in Höhe von EUR 45,20 zu bezahlen, weil der Kläger offensichtlich eine nicht fällige Forderung bedient hat. Gem. § 10 RVG kann der Rechtsanwalt eine Vergütung, also auch den hier streitgegenständlichen Vorschuss nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten Berechnung einfordern. Zumindest die dem Gericht vorgelegte Berechnung vom 15.2.2005 ist nicht unterzeichnet, sodass die Vorschussanforderung nicht fällig war, vom Kläger also auch nicht bezahlt werden musste, sodass ihm auch ein Erstattungsanspruch gegen die Beklagte nicht zusteht.

Außerdem kann der Rechtsanwalt gem. § 9 RVG nur einen angemessenen Vorschuss fordern. Zurecht verweist die Beklagte darauf, dass bei der Vorschussberechnung die maßgeblichen Kriterien gem. § 14 RVG darzulegen sind, wenn mehr als die Mindestgebühr vorschussweise verlangt wird. Auch dies ist in der Vorschussberechnung nicht aufgeführt, sodass der Kläger nicht verpflichtet gewesen wäre, den streitgegenständlichen Vorschuss zu bezahlen. Auch insoweit scheiden Erstattungsansprüche gegen die Beklagte aus. Die Klage ist deshalb unbegründet und zurückzuweisen.

Kostenentscheidung: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

[redacted]
Richter am Amtsgericht

BAYERN AMTSGERICHT

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift.

München, [redacted]

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle